

## **Vorlage an den Landrat**

**Ausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL) der Psychiatrie Baselland für die Jahre 2020 bis 2022**  
2019/793

vom 3. Dezember 2019

## 1. Zusammenfassung

Die Psychiatrie Baselland (PBL) soll in den Jahren 2020 bis 2022 eine jährliche Pauschalabgeltung von CHF 6'355'000 erhalten für die Erbringung folgender gemeinwirtschaftlicher Leistungen (GWL):

- Weiterbildung Assistenzärztinnen und Assistenzärzte
- Weiterbildung von postgraduierten Psychologinnen und Psychologen
- Dolmetscherdienste
- Case Management
- Vorhalteleistungen Notfallversorgung
- Leistungen für Prävention und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit
- Beratungsdienstleistungen von Institutionen, Behörden und Fachpersonen
- Behandlung in ambulanten Tageskliniken
- Fachstelle Forensik (Abgeltung neu)
- Koordinationsstelle «Bündnis gegen Depression (BgD)» (Angebot neu, separater Beschlusspunkt)

Gemeinwirtschaftliche Leistungen werden nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) finanziert, sondern müssen von den Kantonen, die sie bestellen, separat bezahlt werden. Ebenfalls zu den gemeinwirtschaftlichen Leistungen zählen Leistungen welche einem nicht kostendeckenden Tarif unterstehen. Diese Finanzierungslücken wurden teils bewusst und teils unbewusst vom Bundesgesetzgeber in Kauf genommen.

**1.1. Inhaltsverzeichnis**

1.	Zusammenfassung .....	2
1.1.	Inhaltsverzeichnis .....	3
2.	Bericht .....	4
2.1.	Ausgangslage .....	4
2.2.	Ziel der Vorlage .....	4
2.3.	Erläuterungen .....	4
2.3.1.	<i>Seit 2012: Separate Finanzierung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen</i> .....	4
2.3.2.	<i>Gemeinwirtschaftliche Leistungen und ungedeckte Kosten</i> .....	4
2.3.3.	<i>GWL der Psychiatrie Baselland</i> .....	5
2.3.4.	<i>Antrag der Psychiatrie Baselland für die Jahre 2020 bis 2022</i> .....	6
2.3.5.	<i>Ergebnis der Verhandlungen</i> .....	6
2.3.6.	<i>Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten</i> .....	6
2.3.7.	<i>Weiterbildung von postgraduierten Psychologinnen und Psychologen</i> .....	7
2.3.8.	<i>Subsidiäre Behandlungspflicht (Dolmetscher und Case Management)</i> .....	8
2.3.9.	<i>Vorhalteleistung Notfallversorgung</i> .....	10
2.3.10.	<i>Leistungen für Prävention und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit</i> .....	11
2.3.11.	<i>Beratungsdienstleistungen für Institutionen, Behörden und Fachpersonen</i> .....	13
2.3.12.	<i>Behandlung in ambulanten Tageskliniken</i> .....	14
2.3.13.	<i>Fachstelle Forensik</i> .....	14
2.3.14.	<i>Bündnis gegen Depression</i> .....	15
2.3.15.	<i>Übersicht Kosten und Finanzierung</i> .....	17
2.3.16.	<i>Controlling der GWL-Zahlungen</i> .....	18
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm .....	19
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum .....	19
2.6.	Finanzielle Auswirkungen .....	19
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung .....	21
3.	Anträge .....	21
3.1.	Beschluss .....	21
4.	Anhang .....	21

## **2. Bericht**

### **2.1. Ausgangslage**

Die Ausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL) der Psychiatrie Baselland (PBL) für die Jahre 2017 bis 2019 läuft aus und soll für die Jahre 2020 bis 2022 erneuert werden.

Gemäss kantonalem Spitalversorgungsgesetz ([SGS 931](#)) soll eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche Spitalversorgung für die Kantoneinwohnerinnen und Kantoneinwohner gewährleistet werden. Die Spitalversorgung umfasst neben den stationären Behandlungen weitere nicht oder ungenügend finanzierte Leistungen, die den Spitälern durch Gesetz, Verträge, Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen übertragen werden. Dem Regierungsrat obliegt die Aufgabe, dem Landrat die Bewilligung von Ausgaben für diese Leistungen zu beantragen, die die Unternehmen im Auftrag des Kantons erfüllen.

### **2.2. Ziel der Vorlage**

Das Ziel der Vorlage ist die Aufrechterhaltung der qualitativ guten psychiatrischen Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft. In den nachfolgenden Betrachtungen wird die vom Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vorgesehene separate Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und die Notwendigkeit zur Finanzierung weiterer ungedeckter Kosten aufgezeigt. Für die Finanzierung der GWL der PBL in den Jahren 2020 bis 2022 wird dem Landrat ein jährlicher Beitrag von CHF 6'355 Mio. beantragt.

### **2.3. Erläuterungen**

#### *2.3.1. Seit 2012: Separate Finanzierung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen*

Durch die Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG, [SR 832.10](#)) wurde die Aufgabenverteilung zur Spitalfinanzierung per 1. Januar 2012 im Grundsatz neu geregelt. Die wichtigsten Änderungen dieser von den eidgenössischen Räten beschlossenen Neuregelung der Spitalfinanzierung sind:

- Leistungsbezogene Fallpauschalen mit gesamtschweizerisch einheitlicher Tarifstruktur;
- Vollkostenprinzip unter Einbezug sämtlicher anrechenbarer Kosten inkl. Abschreibungen und Kapitalzinskosten;
- Gleichstellung der auf den kantonalen Spitallisten geführten öffentlichen und privaten Spitäler;
- freie Spitalwahl und damit Öffnung der Kantonsgrenzen;
- separate Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

#### *2.3.2. Gemeinwirtschaftliche Leistungen und ungedeckte Kosten*

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KVG werden gemeinwirtschaftliche Leistungen nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) finanziert, sondern müssen von den Kantonen, die sie bestellen, separat bezahlt werden. Neben der Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen sowie der universitären Lehre und Forschung, welche in Art. 49 Abs. 3 KVG explizit aufgeführt werden, sind auch alle weiteren kantonsspezifischen Regelungen in die gemeinwirtschaftlichen Leistungen einzubeziehen, die nicht in die anrechenbaren Kosten gemäss KVG eingerechnet werden können und deshalb von einem Kanton separat zu bezahlen sind. Art. 49 Abs. 3 KVG lautet wie folgt:

*"Die Vergütungen nach Absatz 1<sup>1</sup> dürfen keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten. Dazu gehören insbesondere:*

- a. die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen;*
- b. die Forschung und universitäre Lehre"*

Die Aufzählung ist nicht abschliessend, sodass weitere gemeinwirtschaftliche Leistungen durch den Kanton definiert werden können. Im Vordergrund steht dabei, dass es sich um Leistungen handelt, welche der Kanton etwa in Ausübung von Bundesrecht oder kantonalen Gesetzgebungen erbringen muss (zum Beispiel geschützte Spitalbereiche, Beschulung von Kindern bei längeren Spitalaufenthalten), oder aber ein gesellschaftlicher Konsens besteht, dass die entsprechenden Leistungen angeboten werden sollen (zum Beispiel Spitalseelsorge oder Sozialdienst in Spitälern).

Im Unterschied zu den gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss KVG handelt es sich bei den ungedeckten Kosten meist um Finanzierungslücken für Leistungen, welche einem nicht kostendeckenden Tarif unterstehen (zum Beispiel in Teilbereichen des Arzttarifs TARMED, Physiotherapie, Labor). Diese Finanzierungslücken wurden teils bewusst und teils unbewusst vom Bundesgesetzgeber in Kauf genommen.

Im Folgenden werden die gemeinwirtschaftlichen und die besonderen Leistungen, da sie sich nicht im Prinzip, sondern lediglich im Begriff unterscheiden, der Einfachheit halber einheitlich als gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) bezeichnet.

### *2.3.3. GWL der Psychiatrie Baselland*

Die PBL erbringt für den Kanton Basel-Landschaft beziehungsweise für dessen Bevölkerung folgende gemeinwirtschaftliche Leistungen:

- Weiterbildung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten
- Weiterbildung von postgraduierten Psychologinnen und Psychologen
- Subsidiäre Behandlungspflicht (Patienten mit Migrationshintergrund, Case Management)
- Vorhalteleistungen psych. Notfallversorgung
- Leistungen für Prävention und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit
- Beratungsdienstleistungen von Institutionen, Behörden und Fachpersonen
- Fachstelle Forensik
- Koordinationsstelle Bündnis gegen Depression

Die bisher in den GWL-Vorlagen der PBL aufgeführten «Behandlungen in ambulanten Tageskliniken» sollen ab dem Jahr 2020 in einer separaten Vorlage unterbreitet werden, welche alle potentiellen Anbieter umfasst (siehe dazu die Ausführungen im entsprechenden Kapitel 2.3.12).

Seit dem Jahr 2014 werden die GWL der PBL über drei Jahre mit einem Pauschalbetrag abgegolten. Damit werden der PBL eine stärkere unternehmerische Flexibilität und gleichzeitig eine grössere Planungssicherheit gewährt. Auch der Kanton erhält mit diesem Vorgehen eine höhere Planungssicherheit und die aufwändigen Verhandlungen betreffend die Abgeltung der GWL müssen nicht jährlich geführt werden. Auch mit einer Pauschalabgeltung erfolgt das Reporting über die erbrachten GWL mit entsprechenden Kosten- und Mengenentwicklungen für jede Position separat und jährlich an die Direktion.

---

<sup>1</sup> Anmerkung: Absatz 1 regelt die Spitalvergütung über Tarife

#### *2.3.4. Antrag der Psychiatrie Baselland für die Jahre 2020 bis 2022*

Für die Jahre 2020 bis 2022 machte die PBL, nach Abzug der Beiträge für die psychiatrischen Tageskliniken, für die Abgeltung der GWL einen jährlichen Beitrag von CHF 6'954'345 geltend und beantragte diese Summe bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD).

#### *2.3.5. Ergebnis der Verhandlungen*

Der oben erwähnte Antrag wurde von Vertretungen der VGD und der PBL erörtert und plausibilisiert. Die Gespräche machten deutlich, dass eine Senkung der Zahlungen für die GWL an die PBL aus Versorgungssicht nicht zielführend ist. Viel eher ist eine Abgeltung in bisheriger Höhe opportun. Als Resultat aus den Verhandlungen mit der PBL beantragt der Regierungsrat deshalb eine Abgeltung sämtlicher GWL der PBL für die Jahre 2020 bis 2022 mit einer jährlichen Pauschale von CHF 6.355 Mio. Dieser Betrag ist um die wegfallenden Zahlungen der Tagesklinik in Höhe von jährlich CHF 1'186'500 bereinigt und ergibt eine Erhöhung um jährlich CHF 140'000, da neu das «Bündnis gegen Depressionen» und die «Fachstelle Forensik» über GWL abgegolten werden sollen (siehe dazu die Erläuterungen in den entsprechenden Kapiteln).

Im Folgenden werden die GWL der PBL einzeln und im Detail erläutert. Dabei wird anhand der Kostendaten des Jahres 2018 der PBL aufgezeigt, welche ungedeckten Kosten anfallen.

#### *2.3.6. Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten*

Mit Art. 49 Abs. 3 lit. b KVG wird bestimmt, dass die Kantone die Ausbildung der universitären Lehre finanzieren müssen. Dass ein Anspruch auf Ausbildung besteht wird mit § 17 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung ([SGS 100](#)) und mit § 17 Spitalversorgungsgesetz ([SGS 931](#)) unterstrichen.

Es liegt in diesem Bereich grundsätzlich im Interesse der Bevölkerung und des Kantons, dass die Ausbildungspotentiale möglichst ausgeschöpft werden, da ansonsten die Nachfrage nach ausgebildeten Ärztinnen und Ärzten nicht gedeckt ist, bzw. über ein Engagement von ausländischen fertig ausgebildeten Ärztinnen und Ärzten gedeckt werden muss. Im Besonderen ist daher auch § 13 Abs. 1 lit. f Spitalversorgungsgesetz zu beachten, welcher den Nachweis einer angemessenen Anzahl von Ausbildungen fordert.

Während die Ausbildung bis und mit Abschluss des Staatsexamens geregelt ist, muss die ärztliche Weiterbildung bis zum ersten Facharztstitel auch nach dem Inkrafttreten der neuen Spitalfinanzierung gesichert werden. Dazu haben Bund und Kantone im Rahmen gesamtschweizerisch abgestimmter Diskussionen ein Abgeltungsmodell verabschiedet, wonach die Kantone den Spitälern pro Weiterbildungsplatz eine jährliche Pauschale entrichten sollen. Massgebend ist die Anzahl der Assistenzarztstellen bis zur Erlangung des Facharztstitels, wobei die Umrechnung auf Vollzeitäquivalente (VZÄ) zu erfolgen hat. Die aktuelle Empfehlung nennt einen Betrag von CHF 15'000 pro Assistenzarzt, was bereits die Grundlage für die entsprechenden GWL-Zahlungen in den Jahren 2017 bis 2019 bildete.

Die PBL geht für die Jahre 2020 bis 2022 von 38.7 VZÄ aus, was der tatsächlichen Anzahl an ärztlichen Weiterbildungsstellen in der PBL im Jahr 2018 entspricht. Dies entspricht einer Reduktion um 4.7 VZÄ beziehungsweise CHF 70'500, da bei der GWL-Abgeltung für die Jahre 2017 bis 2019 43.4 Vollzeitäquivalente zugrunde gelegt wurden.

Die Weiterbildung einer genügenden Anzahl von Assistenzärzten und -ärztinnen ist sowohl für die Versorgungssicherheit generell, als auch im speziellen Bereich der Psychiatrie zwingend notwendig. Nur durch gezielte, fortwährende Weiterbildung der Assistenzärztinnen und -ärzten ist es möglich, den Bedarf an qualifizierten Nachwuchskräften sicherzustellen und demnach die Leistungserbringung im geforderten Mass zu gewährleisten. Dies insbesondere aufgrund der zunehmend akzentuierter auftretenden Schwierigkeiten bei der Rekrutierung auf dem Arbeitsmarkt. Dies zeigt sich auch bei der deutlichen Abweichung von -4.6 Stellen der effektiv ausgebildeten Assistenzärztinnen und -ärzten gegenüber den geplanten Stellen. Um die

Versorgung gemäss Leistungsauftrag kurz- und langfristig zu gewährleisten wurden daher mehr Assistenz-Psychologen und Psychologinnen eingesetzt und auch ausgebildet (+7.9 Stellen, vgl. Kap. 2.3.7).

Die Kosten der Weiterbildung beinhalten die Aufwendungen bei Chefärztinnen und Chefarzten, leitenden Ärztinnen und Ärzten und Oberärztinnen und Oberärzten durch die Betreuung der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte sowohl in der direkten Leistungserbringung am Patienten als auch in der Lehre. Aufgrund der neu eingeführten Leistungserfassung für die universitäre Ausbildung und Weiterbildung in der PBL, können die Kosten entsprechend plausibilisiert werden.

Folgen einer GWL-Reduktion (CHF je VZÄ): Die Weiterbildung der Assistenzärzte ist für die psychiatrische Versorgungssicherheit im Kanton Basel-Landschaft zwingend notwendig. Nur durch gezielte, fortwährende Weiterbildung der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte ist es möglich, den Bedarf an Nachwuchskräften sicherzustellen und demnach die Leistungserbringung im geforderten Mass zu gewährleisten.

Bei einer Reduktion der GWL-Beiträge (CHF je VZÄ) würden die Aus- und Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten im heutigen Ausmass mittelfristig in Frage gestellt, was allen aktuellen Anstrengungen in diesem für die Gesamtversorgung äusserst relevanten Ausbildungsbereich zuwiderlaufen würde. Eine Reduktion der Beiträge ist nicht zielführend.

Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten		
Antrag PBL für die Jahre 2017 - 2019	CHF 781'200	43.4 VZÄ AA à CHF 18'000
Plausibilisierte Basis für die GWL 2017 ff	CHF 651'000	43.4 VZÄ AA à CHF 15'000
Antrag PBL für die Jahre 2020 - 2022	CHF 580'625 <sup>2</sup>	38.7 VZÄ AA à CHF 15'000
Plausibilisierte Basis für die GWL 2020 ff	CHF 580'625	38.7 VZÄ AA à CHF 15'000

### 2.3.7. Weiterbildung von postgraduierten Psychologinnen und Psychologen

Die Finanzierung der Weiterbildung von postgraduierten Psychologinnen und Psychologen mittels eines Beitrags kann direkt aus Art. 49 Abs. 3 lit. b KVG abgeleitet werden. Dass ein Anspruch auf Ausbildung besteht wird mit § 17 lit. a der Kantonsverfassung und im Spitalversorgungsgesetz unterstrichen. Im Besonderen ist auch § 13 Abs. 1 lit. f Spitalversorgungsgesetz zu beachten, welcher den Nachweis einer angemessenen Anzahl von Ausbildungen fordert.

Insbesondere vor dem Hintergrund der bekannten Ärztenknappheit im Bereich der Psychiatrie gewinnen Psychologinnen und Psychologen immer mehr an Bedeutung und sind auch für die PBL wichtig. Nur durch gezielte, fortwährende Weiterbildung ist es möglich, den Bedarf an Nachwuchskräften sicherzustellen. Aufgrund der Rekrutierungsprobleme bei den Assistenzärzten und -ärztinnen wurden daher 7.9 Assistenz-Psychologen und -Psychologinnen mehr eingesetzt und ausgebildet als geplant.

Die Kosten der Weiterbildung beinhalten die Aufwendungen der leitenden Psychologinnen und Psychologen, Chefärztinnen und Chefarzten, leitenden Ärztinnen und Ärzten sowie Oberärztinnen und Oberärzte durch die Betreuung der Assistenz-Psychologinnen und -Psychologen sowohl in der direkten Leistungserbringung am Patienten als auch in der Lehre.

<sup>2</sup> Geringe Abweichungen der Beträge ergeben sich durch Rundungsdifferenzen.

Aufgrund der neu eingeführten Leistungserfassung für die universitäre Ausbildung und Weiterbildung, können diese Kosten ausgewiesen werden.

Folgen einer GWL-Reduktion (CHF je VZÄ): Psychologinnen und Psychologen substituieren in der Therapie praktisch Ärztinnen und Ärzte. Eine Reduktion der Weiterbildungsunterstützung hätte einerseits zur Folge, dass die Entlohnung von Psychologinnen und Psychologen weniger attraktiv ausfallen würde. Andererseits müsste vermehrt auf Ärztinnen und Ärzte zurückgegriffen werden, was sowohl für die Klinik wie auch für den Kanton teurer wäre und sich überdies aufgrund eines Mangels in diesem Bereich als schwierig herausstellen würde.

Weiterbildung der postgraduierten Psychologinnen und Psychologen		
Antrag PBL für die Jahre 2017 - 2019	CHF 505'500	33.7 VZÄ à CHF 15'000
Plausibilisierte Basis für die GWL 2017 ff	CHF 404'400	33.7 VZÄ à CHF 12'000
Antrag PBL für die Jahre 2020 - 2022	CHF 456'350	38.0 VZÄ à CHF 12'000
Plausibilisierte Basis für die GWL 2020 ff	CHF 456'350	38.0 VZÄ à CHF 12'000

### 2.3.8. Subsidiäre Behandlungspflicht (Dolmetscher und Case Management)

Unter die Leistungen aus der subsidiären Behandlungspflicht fallen die Dolmetscherkosten für die Behandlung von fremdsprachigen Patientinnen und Patienten sowie die Kosten für das Case Management. Leistungen der subsidiären Behandlungspflicht werden in der Regel von Patientinnen und Patienten der Ambulatorien der PBL in Anspruch genommen. Da diese Leistungen im ambulanten Tarifwerk TARMED nicht enthalten sind, ist die Versorgung aufgrund Art. 39 Abs. 1 lit. a - e KVG, aber vor allem Art. 58 Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung ([SR 832.102, KVV](#)), durch den Kanton sicherzustellen.

Ein wesentlicher Teil der Patientinnen und Patienten der PBL verfügt über einen Migrationshintergrund. Die Dolmetscherleistungen gewährleisten, dass diesen Patientinnen und Patienten die notwendige Qualität in der Leistungserbringung geboten und das Risiko einer Fehlbehandlung minimiert wird. Dem Umfang von 4'325 Stunden für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Migrationshintergrund im Antrag 2020, 2021 und 2022 liegen die im 2018 effektiv erbrachten Leistungsmengen zu Grunde. Die von der PBL beantragte Abgeltung von CHF 84 pro Stunde basiert auf den durchschnittlich in der PBL anfallenden Kosten für externe Dolmetscher.

Zu den Leistungen für das Case Management gehört die umfassende Begleitung von schwer psychisch kranken Menschen (Kontakte zu Helfernetz wie Angehörigen, Sozialbehörden, Gemeindebehörden, Jugendämtern, Arbeitgebern, Sozialversicherungen, Schulen, Vermietern und dergleichen).

Das Mengengerüst entspricht den im Jahr 2018 erbrachten Leistungen. Die Abgeltung pro Stunde basiert auf den effektiven Kosten. Darin enthalten sind Personalkosten v.a. von Ärztinnen und Ärzten, Sachkosten sowie Overheadkosten (inkl. im Vergleich zu Privatpraxen höhere Infrastruktur- und Anlagenutzungskosten). Der TARMED ist für die PBL bei der Behandlung schwer erkrankter Menschen nicht kostendeckend. Bei diesen ist ein intensives Case Management im Rahmen der besonderen Leistungen notwendig, welches nicht über TARMED abgegolten werden kann. Der Umfang von 17'100 Stunden für das Case Management in den Jahren 2020, 2021 und 2022 entspricht den im 2018 erbrachten Leistungsmengen.

Folgen einer GWL-Reduktion:

- **Verschlechterung Versorgungsqualität:** Die ambulante Behandlung von schwer und komplex erkrankten Menschen, die einen hohen Vernetzungs- und Koordinationsaufwand, ein entsprechendes Berichts- und Dokumentationswesen sowie ein Notfallwesen benötigen, ist anspruchsvoll und wird daher hauptsächlich in grossen psychiatrischen Kliniken erbracht. Diese Patientengruppe erhält von Ärztinnen und Ärzten in der freien Praxis kaum eine Behandlung. Dies einerseits aus Ressourcengründen und andererseits, weil diese Patientinnen und Patienten unterfinanziert sind. Eine Kürzung der GWL in diesem Bereich hätte womöglich eine Schlechterbehandlung dieser Patientengruppe zur Folge. Konsequenzen wären mögliche Verelendung, Abdriften in die Obdachlosigkeit und mehr Gewalt. Dadurch würde es nebst unerwünschten sozialen Folgen für die Betroffenen zu vermehrten akuten stationären Einweisungen in die psychiatrische Klinik und in die somatischen Spitäler mit letztlich höherer Kostenfolge für den Kanton Basel-Landschaft kommen.
- **Aufgabe von aufsuchender Behandlung (im Wohnumfeld) durch nichtärztliches Personal:** Dank aufsuchender Behandlung können Krankheitsverläufe besser überwacht und die therapeutischen Massnahmen entsprechend angepasst werden. Folgen eines Abbaus von aufsuchender Behandlung wären vermehrte akute stationäre Einweisungen in die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, mit höherer Kostenfolge für den Kanton Basel-Landschaft.
- **Abbau von sozialarbeiterischen Leistungen im Suchtbereich:** Kernaufgaben der Suchtarbeit, wie z.B. das Begleiten von Personen zu Sozialdiensten und anderen Institutionen, das Vernetzen innerhalb der Institutionen, die Suche nach geeigneten Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten, die Zusammenarbeit mit kantonalen und kommunalen Behörden, die mit Suchtkranken konfrontiert werden, müssten abgebaut werden respektive durch Personengruppen (Assistenzärztinnen/Assistenzärzte) erfolgen, die dafür nicht die entsprechende Qualifikation haben und gleichzeitig höhere Kosten verursachen.

Subsidiäre Behandlungspflicht		
Antrag PBL für die Jahre 2017 - 2019		
• Dolmetscher	CHF 256'200	3'050 h à CHF 84
• Case Management	CHF 3'237'450	19'100 h à CHF 169.5
Plausibilisierte Basis für die GWL 2017 ff		
• Dolmetscher und Case Management	CHF 3'493'650	entspricht Antrag PBL
Antrag PBL für die Jahre 2020 - 2022		
• Dolmetscher	CHF 363'300	4'325 h à CHF 84
• Case Management	CHF 3'300'300	17'100 h à CHF 193 <sup>3</sup>
Plausibilisierte Basis für die GWL 2017 ff	CHF 3'663'600	entspricht Antrag PBL

<sup>3</sup> Die Ansätze wie auch die Mengengerüste wurden von der PBL unter anderem auf Basis der Daten des Jahres 2018 berechnet (in den letzten Perioden beruhen die Angaben auf Annahmen). Veränderungen beruhen einerseits auf der Lohnentwicklung, insbesondere aber auf der Veränderung des Personalmix, der die Leistungen erbringt. Die Stundenansätze wurden nach oben und auch nach unten angepasst. Hier ergibt sich eine Erhöhung der Abgeltung pro Stunde.

### 2.3.9. Vorhalteleistung Notfallversorgung

Das Spitalversorgungsgesetz hält in § 11 Abs. 3 lit. c fest, dass die Spitalplanung die Gewährleistung einer zeitgerecht zugänglichen Notfallversorgung für die Patientinnen und Patienten aus dem gesamten Kantonsgebiet bezweckt. Auf dieser Grundlage wird der PBL der Leistungsauftrag für einen 24-Stundenbetrieb einer Notfallversorgung erteilt. In der Spitalliste wird der Leistungsauftrag aufgrund der Bestimmungen unter Art. 39 Abs. 1 lit. e KVG nochmals explizit bestätigt.

Die Vorhalteleistungen für Notfallversorgung gewährleisten eine 24 Stunden- und 365 Tage-Notfallbereitschaft. Die Psychiatrie Baselland unterhält keine eigene Notfallstation. Die Notfallversorgung erfolgt auf Anfrage jeweils vor Ort (in Spitälern, Institutionen oder zu Hause). Hierfür hält die Kinder- und Jugendpsychiatrie einen assistenzärztlichen Vordergrund- und einen oberärztlichen Hintergrunddienst 24/7 vor. Die Erwachsenenpsychiatrie deckt die Notfallversorgung mit einem assistenzärztlichen Dienst am Tag und einem oberärztlichen Hintergrunddienst nachts ab. Dies jeweils für die beiden Standorte des Kantonsspital Baselland (KSBL) in Liestal und auf dem Bruderholz.

Leistungen, die durch die Dienstärzte direkt am Patienten erbracht werden, werden direkt durch die Krankenkasse abgegolten und fliessen nicht in die untenstehende Übersicht ein. Durch die obligatorische Krankenversicherung ist nur die eigentliche Behandlung der Patienten und Patientinnen gedeckt. Nicht abgegolten sind jedoch:

- Organisation des Notfalldienstes
- Informationsaustausch innerhalb der Psychiatrie Baselland bei Übergabe
- Informationsaustausch mit Institutionen, Behörden und anderen medizinischen Leistungserbringern im Rahmen des Notfalleinsatzes
- Wartezeiten vor Ort
- Telefonische Abklärungen vor und während eines Notfalleinsatzes
- Telefonische Beratung von Privatpersonen in einem psychiatrischen Notfall
- Reduzierte Produktivität während der Arbeitszeit der Notfalldienstleistenden

Der Umfang von 8'800 Stunden für Vorhalteleistungen für Notfallversorgung in den Jahren 2020, 2021 und 2022 basiert auf den im Jahr 2018 effektiv erbrachten Leistungsmengen. Es handelt sich um Zeiten, während denen keine abrechenbaren Leistungen an Patientinnen und Patienten erbracht werden können. Bei den erfassten Leistungen zur Gewährleistung der Vorhalteleistungen für Notfallversorgung handelt es sich ausschliesslich um die nicht nach TARMED verrechenbaren Leistungen. Die von der PBL berechnete Abgeltung pro Stunde basiert auf den effektiven Kosten. Darin enthalten sind Personalkosten vor allem von Ärztinnen und Ärzten, Sachkosten sowie Overheadkosten (inklusive im Vergleich zu Privatpraxen höhere Infrastruktur- und Anlagenutzungskosten).

Folgen einer GWL-Reduktion: Im Falle einer teilweisen oder vollständigen Aufgabe der Vorhalteleistungen für Notfallversorgung müsste die PBL eine reine Bestellpraxis analog der psychiatrischen Privatpraxen installieren. Die Folgen wären, dass sich die Bereitschaftszeiten für eine Behandlung erhöhen würden. Die Versorgungsqualität für die Bevölkerung (und für die Spitäler) würde deutlich reduziert. Die Notfallpatienten könnten durch die parallel existierenden ärztlichen Notfalldienste der niedergelassenen Psychiatriepraxen (quantitativ) und der somatischen Ärzte (quantitativ und qualitativ) nicht aufgefangen werden. Es wäre mit ansteigenden notfallmässigen Zuweisungen von Patienten in die somatischen Spitäler, ins UKBB und insbesondere in die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie zu rechnen, dies mit höherer Kostenfolge für den Kanton Basel-Landschaft. Da auch der Konsiliardienst in Spitälern und Heimen nur noch in reduziertem Umfang wahrgenommen werden könnte, müsste in diesen Institutionen mit Fehlbehandlungen und Störungen des Spital- und Heimbetriebes gerechnet werden.

24-Stundenbetrieb einer Notfallstation (Bereitschaftsdienst); ambulante Unterdeckung		
Antrag PBL für die Jahre 2017 - 2019	CHF 2'006'095	9'100 h à CHF 220.45
Plausibilisierte Basis für die GWL 2017 ff	CHF 2'006'095	entspricht Antrag PBL
Antrag PBL für die Jahre 2020 - 2022	CHF 1'760'000	8'800 h à CHF 200.00
Plausibilisierte Basis für die GWL 2020 ff	CHF 1'760'000	8'800 h à CHF 200.00 <sup>4</sup>

### 2.3.10. Leistungen für Prävention und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit

Unter Art. 19 KVG werden Kantone und Versicherer aufgefordert, Massnahmen zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten zu treffen. Sofern nun die tarifliche Abgeltung nicht ausreicht, kommt der Auftrag in Art. 39 Abs. 1 lit. a - e KVG, vor allem aber Art. 58a Abs. 1 KVV zur Versorgungssicherheit zum Tragen.

Diese Leistungen beinhalten Wissensvermittlung für die Öffentlichkeit, für Institutionen und für Fachpersonen im Sinne von Prävention und Öffentlichkeitsarbeit aus der Disziplin der Kinderpsychiatrie/-psychologie und der Disziplin der Erwachsenenpsychiatrie, insbesondere auch im Bereich Drogenkonsum. Dazu gehört auch die Einsitznahme in diversen Fachgremien wie die Gesundheitsförderung Baselland, die Kommission für Migration und Integration, die Drogenkommission und Drogenpräventionsgruppen und so weiter. Der Kinderschutz und auch die Öffentlichkeitsarbeit, beanspruchen die Kinder- und Jugendpsychiatrie zunehmend mehr. Speziell im letzten Jahr hatte diese vermehrt Kinderschutzaktivitäten und Einsätze diesbezüglich. Ebenfalls zunehmend sind Anfragen von Schulen und anderen Institutionen. Insgesamt ist die Kinder- und Jugendpsychiatrie eher niederschwelliger unterwegs, was zu vermehrter Arbeit in der Prävention führt.

Beispiele für Leistungen für Prävention und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit:

- Suizid- und Gewaltprävention: Es werden regelmässige Sitzungen durchgeführt, an denen sich mehrere Vertreter der Erwachsenenpsychiatrie und der Kinder- und Jugendpsychiatrie mit Herrn Markus Lüchinger, ausgebildeter Notfallpsychologe und Fachperson des Kantons BL für den Umgang mit gefährlicher Kundschaft, treffen und schwierigste Situationen und Patienten besprechen.
- Massnahmen im Bereich Kinderschutz: In regelmässig durchgeführten Treffen der Kinderschutzkommission Baselland und in der Kinderschutzgruppe im UKBB sowie in regelmässigen sogenannten Fensterzeiten (das heisst wöchentlich mindestens 3 Stunden) wird Präventionsarbeit geleistet. Eine Kinderschutzgruppe wird zum Beispiel dann einberufen, wenn sich ein im UKBB hospitalisiertes Kind in einem somatisch fragwürdigen Zustand befindet und der Verdacht auf psychische, physische oder sexuelle Misshandlung besteht. Als weitere spezialisierte Leistungen im Sinne von Prävention und aufklärender Öffentlichkeitsarbeit sind die Früherfassung von Psychosen, Depressionen und Drogenkrankungen zu nennen. Ebenso gehören zu den weiteren spezialisierten Leistungen die Durchführung von Aufklärungskampagnen sowie der direkte, präventiv beratende Kontakt zu den Hausärzten. Diese Leistungen finden in engem Austausch zwischen der Erwachsenenpsychiatrie und der Kinderpsychiatrie statt.

<sup>4</sup> Die Ansätze wie auch die Mengengerüste wurden von der PBL unter anderem auf Basis der Daten des Jahres 2018 berechnet (in den letzten Perioden beruhen die Angaben auf Annahmen). Veränderungen beruhen einerseits auf der Lohnentwicklung, insbesondere aber auf der Veränderung des Personalmix, der die Leistungen erbringt. Die Stundenansätze wurden nach oben und auch nach unten angepasst. Hier ergibt sich eine Absenkung der Abgeltung pro Stunde.

Der Umfang von 950 Stunden für Prävention und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit im Antrag 2020, 2021 und 2022 entspricht den im Jahr 2018 effektiv erfassten Leistungsmengen. Die Abgeltung pro Stunde basiert auf den effektiven Kosten der PBL. Darin enthalten sind Personalkosten vor allem von Ärztinnen und Ärzten, Sachkosten sowie Overheadkosten (inklusive im Vergleich zu Privatpraxen höhere Infrastruktur- und Anlagenutzungskosten).

Dass im Vergleich zur Vorperiode von der PBL mehr als doppelt so viele Stunden in diesen Bereich investiert wurden, wird von der PBL wie folgt begründet:

- *Erwachsenenpsychiatrie (EP): Die Anteile aus der EP stammen v.a. aus den Ambulatorien des Zentrums für Abhängigkeitserkrankungen (ZfA) und den gemeindepsychiatrischen Teams. Hier ist in den letzten zwei Jahren eine gestiegene Nachfrage nach Beratungen und Fortbildungen in öffentlichen Einrichtungen, insb. Schulen und Ämtern (Sozialämter, KESB) zu beobachten. Zudem wurden vom ZfA mehr öffentliche Vorträge durchgeführt.*
- *Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP): Der Anstieg der GWL-Stunden im Bereich der KJP hat verschiedene Ursachen. Es ist über die letzten drei bis vier Jahre zu einer deutlichen Zunahme an Nachfragen und Beratungsbedarf im Bereich der Prävention/Öffentlichkeitsarbeit gekommen. Seit 2016 haben nicht nur die allgemeinen Fallzahlen zugenommen, sondern überdurchschnittlich auch die behandelten Kinderschutzfälle sowie auch Anliegen im Zusammenhang mit Schulberatungen/Schulsozialarbeit. Dies wiederum resultiert neben einer höheren Sensibilisierung für psychische Fragestellungen in der Allgemeinbevölkerung auch aus strukturellen Änderungen im Schulpsychologischen Dienst Baselland (SPD), wodurch vermehrt Anfragen an uns gelangen, die leider nicht im Tarmed abgebildet werden können. Die KJP Baselland ist zudem zunehmend mit anderen öffentlichen Stellen/Gremien vernetzt (Fachkommissionen, Opferhilfe etc.). Nicht zuletzt hat auch die Genauigkeit der Leistungserfassung, v. a. auch bei den GWL-Positionen, zugenommen und es werden nun, im Vergleich zu früher deutlich konsequenter alle erbrachten Leistungen erfasst.*

Folgen einer GWL-Reduktion: Die Folgen der Aufgabe der Leistungen für Prävention und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit wären die Sistierung der Mitarbeit der PBL in sämtlichen innerkantonalen und regionalen Fachgremien. Damit würden Koordinations- und Kooperationsmöglichkeiten zwischen Leistungserbringern wegfallen. Eine unkoordinierte Suchtbehandlung wäre die Folge. Durch unzureichende Vernetzung und Koordination sind Doppelspurigkeiten wie auch Versorgungsmängel mit entsprechenden Folgekosten zu befürchten. Durch Wegfall von Präventionsarbeit würde das Risiko einer erhöhten Erkrankungsinzidenz mit entsprechend steigender Inanspruchnahme und damit verbundene Kosten auftreten.

Die Kostenzunahme würde sich bei den direkten Gesundheitskosten durch vermehrte Behandlung bei fortgeschrittenen Erkrankungsstadien sowie bei den indirekten Kosten durch vermehrte Arbeitsunfähigkeit und Belastung von Angehörigen zeigen. Kindswohlgefährdungen könnten nicht mehr im selben Mass interdisziplinär und korrekt behandelt werden. Speziell in der Kinder- und Jugendpsychiatrie kann Früherkennung viel Leid und langjährige Behandlungen verhindern.

Prävention und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit		
Antrag PBL für die Jahre 2017 - 2019	CHF 109'080	450 h à CHF 242.40
Plausibilisierte Basis für die GWL 2020 ff	CHF 109'080	entspricht Antrag PBL

Antrag PBL für die Jahre 2020 - 2022	CHF 202'350	950 h à CHF 213.00
Plausibilisierte Basis für die GWL 2020 ff	CHF 202'350	950 h à CHF 213.00 <sup>5</sup>

### 2.3.11. Beratungsdienstleistungen für Institutionen, Behörden und Fachpersonen

Diese Leistungen beinhalten die Beratung unter anderem von externen Kinderärztinnen und Kinderärzten, Hausärztinnen und Hausärzten, niedergelassenen Therapeuteninnen und Therapeuten, Schulpsychologinnen, Schulpsychologen sowie Schulsozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Lehrerinnen und Lehrer, Polizei, Strafverfolgungs- und Massnahmenbehörden, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Zu Anfragen an die PBL kommt es unter anderem, wenn schwierige Patientinnen/Kunden- Konstellationen vorliegen. Behandelt werden zum Beispiel Fragen rund um ein mögliches Einweisungs- und Zuweisungsprozedere: Ist eine Anmeldung sinnvoll? Wie soll vorgegangen werden? Wie kann Gewalt vermieden werden? Welche anderen Vorgehensweisen sind sinnvoll oder nützlich?

Beispiel Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden: Im Zusammenhang mit Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden werden häufig rund um die Auftragserteilung Fragen an die PBL gerichtet. Ebenso werden Nachfragen zu in der PBL erfolgten und abgeschlossen Begutachtungen gestellt. Wenn diese Fragen nicht das Ausmass eines Zusatzgutachtens erreichen, werden sie als Beratungsdienstleistung geleistet.

Der Umfang von 720 Stunden für Beratungsdienstleistungen von Institutionen, Behörden und Fachpersonen im Antrag 2020, 2021 und 2022 entspricht den im 2018 effektiv erbrachten Leistungsmengen. Die Abgeltung pro Stunde basiert auf den effektiven Kosten. Darin enthalten sind Personalkosten v.a. von Ärztinnen und Ärzten, Sachkosten sowie Overheadkosten (inklusive im Vergleich zu Privatpraxen höhere Infrastruktur- und Anlagenutzungskosten).

Folgen einer GWL-Reduktion: Eine Aufgabe der Finanzierung von Beratungsdienstleistungen hätte zur Folge, dass Anfragen von Behörden und Institutionen nicht mehr beantwortet und Mitberichte und dergleichen nicht mehr verfasst werden könnten.

Beratungsdienstleistungen für Institutionen, Behörden und Fachpersonen		
Antrag PBL für die Jahre 2017 - 2019	CHF 193'920	800 h à CHF 242.40
Plausibilisierte Basis für die GWL 2017 ff	CHF 193'920	entspricht Antrag PBL
Antrag PBL für die Jahre 2020 - 2022	CHF 139'860 <sup>6</sup>	720 h à CHF 194
Plausibilisierte Basis für die GWL 2020 ff	CHF 139'860	720 h à CHF 194 <sup>7</sup>

<sup>5</sup> Die Ansätze wie auch die Mengengerüste wurden von der PBL unter anderem auf Basis der Daten des Jahres 2018 berechnet (in den letzten Perioden beruhen die Angaben auf Annahmen). Veränderungen beruhen einerseits auf der Lohnentwicklung, insbesondere aber auf der Veränderung des Personalmix, der die Leistungen erbringt. Die Stundenansätze wurden nach oben und auch nach unten angepasst. Hier ergibt sich eine Absenkung der Abgeltung pro Stunde.

<sup>6</sup> Geringe Abweichungen der Beträge ergeben sich durch Rundungsdifferenzen. Im Gegensatz zum Antrag der PBL vom 29. August 2019 werden die «Beratungsdienstleistungen für Institutionen, Behörden und Fachpersonen» in der LRV separat von der «Fachstelle Forensik» behandelt, da für letztere erstmals Zahlungen beantragt werden.

<sup>7</sup> Die Ansätze wie auch die Mengengerüste wurden von der PBL unter anderem auf Basis der Daten des Jahres 2018 berechnet (in den letzten Perioden beruhen die Angaben auf Annahmen). Veränderungen beruhen einerseits auf der Lohnentwicklung, insbesondere aber auf der Veränderung des Personalmix, der die Leistungen erbringt. Die Stundenansätze wurden nach oben und auch nach unten angepasst. Hier ergibt sich eine Absenkung der Abgeltung pro Stunde.

### 2.3.12. Behandlung in ambulanten Tageskliniken

Die PBL hat bisher als einzige Institution GWL-Zahlungen für Behandlungen in psychiatrischen Tageskliniken erhalten. Die hierzu ermittelten «kalkulatorischen» Kosten, die den GWL-Zahlungen an die PBL für die Jahre 2017 bis 2019 zugrunde gelegt wurden, betragen CHF 1'186'500. Der hierbei verwendete Tagesansatz von CHF 84 ist jedoch nicht kostendeckend.

Mit einer separaten Vorlage "Ausgabenbewilligung zur Mitfinanzierung von tagesklinischen Strukturen in der psychiatrischen Versorgungskette vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022" soll nun dem Landrat die Mitfinanzierung durch den Kanton von psychiatrischen tagesklinischen Strukturen für Erwachsene in Institutionen mit einem stationären psychiatrischen Leistungsauftrag des Standortkantons mit einem Beitrag von CHF 120 pro Pflegetag beantragt werden. Dies, um eine Versorgungslücke zu schliessen. Gemäss diverser Studien lassen sich bis zu 30% der Fälle in stationären psychiatrischen Einrichtungen durch tagesklinische Leistungen ersetzen. Dazu kommt, dass Behandlungen in Tageskliniken oftmals erfolgsversprechender sind als die stationäre Alternative und auch wesentlich kostengünstiger erbracht werden können.

Das Problem ist, dass die Finanzierung, die durch ambulante Tarife und im Gegensatz zum stationären Bereich nur über die Krankenversicherer bzw. die Versicherten erfolgt, unzureichend ist. Daher haben die Psychiatriekliniken wenig Interesse, tagesklinische Angebote in erforderlichem Ausmass anzubieten, was mit der oben erwähnten Vorlage nun korrigiert werden soll.

Die Abgeltung der Tagesklinik ist somit neu nicht mehr Bestandteil der GWL-Vorlage.

### 2.3.13. Fachstelle Forensik

Die Fachstelle Forensik der PBL wurde im Jahr 2014 gegründet, seither besteht eine wachsende Nachfrage insbesondere im Bereich «Gutachten für Gerichte» und «Beratungen von Gefängnissen» im Zusammenhang mit dem «Kernteam Bedrohungsmanagement».

Die Fachstelle erbringt folgende Leistungen (die hier aufgeführten Leistungen betreffen in Ergänzung zu den in Kapitel 2.3.11 aufgeführten Beratungsleistungen durch die Alltagspsychiatrie nur spezifische forensische Leistungen):

- **Kernteam Bedrohungsmanagement** (zusätzlich zum unentgeltlichen Einsitz mehrerer Kader-Mitarbeitenden der Psychiatrie Baselland in der «Kommission Kompetenzzentrum Gewalt»):
  - Teilnahme an Fallbesprechungen beziehungsweise Sitzungen des Kernteams Bedrohungsmanagement
  - Weitere (telefonische) Beratung oder Fallanalysen, Informationsvermittlung bei Fällen, die von der Psychiatrie Baselland behandelt werden

Die nicht gedeckten GWL der PBL betreffen insbesondere Leistungen des Kernteams Bedrohungsmanagement, ein operatives Gremium mit Sitzungen im Zweiwochen-Rhythmus. Die PBL schätzt einen Aufwand von rund 60 Stunden für Sitzungen und rund 50 Stunden für die Erarbeitung von Fachexpertisen.

- Psychiatrische Versorgung der Gefängnisse des Kantons Baselland:
  - Patientenkonsultationen werden als ambulante Leistungen verrechnet und sind nicht Bestandteil der vorliegenden Abgeltung.
  - Nicht-patientenbezogene Besprechungen mit Leitung und Beratung von Mitarbeitenden der Gefängnisse
  - Wegzeiten für Reisen in die fünf Gefängnisse des Kantons
  - Nicht der Krankenkasse verrechenbare Leistungen im Falle von Verlegungen inhaftierter Personen in ein Spital
  - Suchen und Aufbieten von Dolmetschern und so weiter

- **Beratung von Behörden und dergleichen:** Beratung zu forensisch-psychiatrische Fragestellungen diverser Behörden (KESB, Strafverfolgung, Schulbehörden, Gemeindebehörden, Sozialdienste und so weiter)
- **Vernetzungsarbeit:** Die Fachstelle Forensik arbeitet mit einer Vielzahl von anderen kantonalen Stellen und Behörden zusammen. Regelmässige Kontakte sind für eine gute Kooperation unerlässlich. So finden regelmässig (zum Beispiel zwei Mal pro Jahr) Sitzungen mit der Bewährungshilfe, der Leitung der Gefängnisse, der Leitung des Straf- und Massnahmenvollzugs, der Staatsanwaltschaft, der KESB und dergleichen statt.

Diese Angebote der PBL werden insbesondere in Absprache mit der Sicherheitsdirektion (SID) erbracht, jedoch bisher nicht entsprechend abgegolten. Ein unpräjudizielles Gefäss für diese Abgeltung ist die aktuelle GWL-Vorlage. Die längerfristigen Finanzierungsmodalitäten werden Gegenstand von Beratungen der beteiligten Direktionen sein.

Folgen einer fehlenden GWL-Finanzierung: Durch den Wegfall von Leistungen der Fachstelle Forensik würden kantonale Stellen und Behörden auf entsprechende Fachexpertise verzichten und ohne psychiatrische Beratung auskommen müssen. Ohne gemeinwirtschaftliche Leistungen wäre die qualitativ zufriedenstellende psychiatrische Versorgung der Gefängnisse gefährdet und es wäre mit mehr Verlegungen in die forensischen Kliniken anderer Kantone zu rechnen, mit entsprechenden Kostenfolgen.

Antrag PBL für die Jahre 2020 - 2022	CHF 60'000	260 h à CHF 231
Plausibilisierte Basis für die GWL 2020 ff	CHF 60'000	260 h à CHF 231

#### 2.3.14. Bündnis gegen Depression

In seiner Antwort (LRV 2016-093) zum Postulat Nr. [2011/323](#) von Elisabeth Augstburger (Suizidprävention: Handlungsspielraum wirkungsvoller nutzen) hat der Regierungsrat sinngemäss begrüsst, im Kanton ein «Bündnis gegen Depression (BgD)» aufzubauen. Das Bündnis gegen Depression ist ein kantonales Netzwerk für Betroffene, Angehörige, Fachpersonen und Institutionen zur Verbesserung der Versorgungs- und Lebenssituation von depressiv erkrankten Menschen und ihren Angehörigen sowie zur Suizidprävention. Auf dem Internetauftritt<sup>8</sup> finden sich allgemeine Informationen zum Thema Depression, Informationen über Beratungsstellen, Veranstaltungen und Selbsthilfeaktivitäten.

Die PBL ist als fachlich wichtigster Bündnispartner und auf der Schnittstelle Versorgung-Prävention das geeignetste Dach für dieses Bündnis, um Zugang zur Zivilgesellschaft zu finden und zu schaffen. Das Bündnis braucht eine Geschäftsstelle, die auf den bereits bestehenden Grundlagen aufbaut und ihnen eine breitere Wirkung verleiht. Die PBL ist geeignet und bereit, diese Aufgabe wahrzunehmen (Im Kanton Bern ist die Geschäftsstelle ebenfalls erfolgreich in der Psychiatrie integriert). Der Regierungsrat beantragt daher die Geschäftsstelle Bündnis gegen Depression mit 50 Stellenprozenten in die PBL einzugliedern. Diese soll unter dem Dach der Erwachsenenpsychiatrie der PBL eingerichtet und neu im Rahmen der GWL abgegolten werden

Die vorgesehene Koordinationsstelle hat folgende Hauptaufgaben:

- Kooperation mit Hausärzten und Fortbildung
- Info-Aktivitäten: Aufklärung der Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit Multiplikatoren
- Angebote für Betroffene und Angehörige

<sup>8</sup> <https://www.buendnis-gegen-depression-bl.ch/>

- Kontakt und Austausch mit zukünftigen Netzwerkpartnern auf kantonaler und nationaler Ebene
- Administrative Aufgaben

Plausibilisierung Lohnsumme: Als Vergleichsbasis wurde die Lohntabelle des Kantons Basel-Landschaft herangezogen. Die Erfahrungsstufe 10 der Lohnklasse 10 führt zu einem Jahreslohn von CHF 130'705.90. Ein 50%-Pensum zuzüglich Lohnnebenkosten von ca. 20% ergibt Jahreskosten von rund CHF 80'000.

Folgen einer fehlenden GWL-Finanzierung bzw. einer Nicht-Eingliederung in die PBL:

Bei einer Nicht-Eingliederung in die PBL kann einerseits nicht vom Netzwerk der Klinik und den bereits vorhandenen Gefässen und andererseits von der grossen Anzahl Fachpersonen in der Klinik profitiert werden. Aufgrund der Grösse und Versorgungsrelevanz der PBL ist dieser Nutzen sehr gross einzuschätzen. Die Geschäftsstelle verfügte, würde sie isoliert betrieben, über erheblich weniger Durchschlagskraft zur Verbesserung der Versorgungs- und Lebenssituation von depressiv erkrankten Menschen und ihren Angehörigen sowie zur Suizidprävention. Die Eingliederung in die PBL ist sowohl fachlich als auch finanziell die günstigste Variante.

Antrag PBL für die Jahre 2020 - 2022	CHF 91'500	50% Stelle
Plausibilisierte Basis für die GWL 2020 ff	CHF 80'000	50% Stelle

### 2.3.15. Übersicht Kosten und Finanzierung

(in CHF, pro Jahr, Abteilungen gerundet auf CHF 5'000)	Periode 2017 - 2019		Periode 2020 - 2022	
	Antrag PBL	Abteilung	Antrag PBL	Abteilung
Weiterbildung Assistenzärztinnen	781'200	Pauschalabteilung von CHF 7.8 Mio.	580'625	Pauschalabteilung von CHF 6.675 Mio.
Weiterbildung Assistenzpsychologen	505'500		456'350	
Dolmetscher	256'200		363'300	
Case Management	3'237'450		3'300'300	
Notfallversorgung (Vorhalteleistungen)	2'006'095		1'760'000	
Leistungen für Prävention und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit	109'080		202'350	
Beratungsdienstleistungen von Institutionen, Behörden und Fachpersonen	193'920		139'920	
Tagesklinik	1'186'500		Entfällt	
Fachstelle Forensik	-		60'000	
Pauschalabzug	-	-400'000	-400'000	
<b>Zwischentotal</b>	<b>8'275'945</b>	<b>7'400'000</b>	<b>6'862'845</b>	<b>6'275'000</b>
Koordinationsstelle «Bündnis gegen Depression (BgD)»	-	-	91'500	80'000
<b>Total inklusive BgD</b>	<b><u>8'275'945</u></b>	<b><u>7'400'000</u></b>	<b><u>6'954'345</u></b>	<b><u>6'355'000</u></b>

Das «Zwischentotal» von CHF 6.275 Mio. entspricht somit der bisherigen Abteilung abzüglich dem entfallenden Beitrag für die Tagesklinik sowie zuzüglich der neuen Abteilung für die Fachstelle für Forensik.

Hinzu kommt neu der Beitrag für die Koordinationsstelle «Bündnis gegen Depression (BgD)», welcher dem Landrat zusätzlich zu den restlichen GWL beantragt wird, da es sich um eine Leistung handelt, welche die PBL im Falle einer Zustimmung komplett neu erbringen würde. Daraus ergibt sich ein Gesamtbetrag von CHF 6.755 Mio. pro Jahr. Davon abgezogen wird ein

verhandelter Pauschalabzug von CHF 400'000, sodass dem Landrat für die Periode 2020 - 2022 ein jährlicher Betrag von pauschal CHF 6.355 Mio. beantragt wird. Durch diese pauschale GWL-Abgeltung erhält die PBL Anreize und Flexibilität für Effizienzsteigerungen und gleichzeitig Planungssicherheit. Diese Planungssicherheit gilt auch für den Kantonshaushalt.

### 2.3.16. Controlling der GWL-Zahlungen

Das Controlling der GWL erfolgt durch das Amt für Gesundheit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion gemäss IKS-Prozess Nummer P7013 vom 26. September 2017.

Demnach wird die Leistungsabrechnung der Leistungserbringer jährlich kontrolliert indem die GWL-Zahlungen den tatsächlich entstandenen Kosten gegenübergestellt werden.

Dass dabei in den vergangenen Jahren durch die PBL stets Leistungen erbracht wurden, welche die Abteilungen des Kantons Basel-Landschaft überstiegen und somit keine «Untererfüllung» stattfindet, zeigt die folgende Tabelle:

GWL-Leistung	2016	2017	2018
Weiterbildung Assistenzärztinnen	CHF 683'100 (38 FTE x CHF 18'000)	CHF 598'125 (39.9 FTE x CHF 15'000)	CHF 1'051'073 (38.7 + 38.0 FTE)
Weiterbildung Assistenzpsychologen	CHF 368'400 (12.7 FTE x 12'000)	CHF 387'720 (32.3 FTE x CHF 12'000)	
Dolmetscher	CHF 239'094	CHF 332'314	CHF 363'339
Case Management	CHF 3'786'890 (22'342 h x CHF 169.50)	CHF 3'084'912 (18'200 h x CHF 169.50)	CHF 3'298'265 (17'123 h x CHF 193)
Notfallversorgung (Vorhalteleistungen)	CHF 2'044'767 (9'275 h x CHF 220.45)	CHF 1'895'934 (8'600 h x CHF 220.45)	CHF 1'764'672 (8'806 h x CHF 200)
Leistungen für Prävention und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit	CHF 162'796 (672 h x CHF 242.40)	CHF 122'291 (505 h x CHF 242.40)	CHF 201'226 (946 h x CHF 213)
Beratungsdienstleistungen von Institutionen, Behörden und Fachpersonen	CHF 181'222 (748 h x CHF 242.40)	CHF 139'360 (575 h x CHF 242.40)	CHF 139'323 (719 h x CHF 194)
Tagesklinik	CHF 1'151'556 (13'709 Tage x CHF 84)	CHF 1'895'934 (13'794 Tage x CHF 84)	CHF 1'171'128
<b>Total erbrachte GWL durch die PBL</b>	<b>CHF 8'617'824</b>	<b>CHF 7'709'352</b>	<b>CHF 7'989'026</b>

<b>Pauschale Abgeltung durch den Kanton Basel-Landschaft</b>	<b>CHF 8'000'000</b>	<b>CHF 7'400'000</b>	<b>CHF 7'400'000</b>
<b>Differenz zugunsten Kanton</b>	<b>CHF 617'824</b>	<b>CHF 309'352</b>	<b>CHF 589'026</b>

#### 2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Die Vorlage orientiert sich an der Langfristplanung des Regierungsrates 2020 – 2023 (Vorlage [2019-530](#)), wonach die Bevölkerung im Kanton BL von einem Gesundheitssystem profitiert, das sich durch eine hohe Leistungsqualität, die geographische Nähe und die durchgehende Zugänglichkeit auszeichnet.

#### 2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KVG ([SR 832.10](#)) werden gemeinwirtschaftliche Leistungen nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) finanziert, sondern müssen von den Kantonen, die sie bestellen, separat bezahlt werden. Neben der Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen sowie der universitären Lehre und Forschung, welche in Art. 49 Abs. 3 KVG explizit aufgeführt werden, sind auch alle kantonsspezifischen Regelungen in die gemeinwirtschaftlichen Leistungen einzubeziehen, die nicht in die anrechenbaren Kosten gemäss KVG eingerechnet werden können und deshalb von einem Kanton separat zu bezahlen sind.

Gemäss kantonalem Spitalversorgungsgesetz ([SGS 931](#)) soll eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche Spitalversorgung für die Kantoneinwohnerinnen und Kantoneinwohner gewährleistet werden. Die Spitalversorgung umfasst neben den stationären Behandlungen weitere nicht oder ungenügend finanzierte Leistungen, die den Spitälern durch Gesetz, Verträge, Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen übertragen werden. Dem Regierungsrat obliegt die Aufgabe, dem Landrat die Bewilligung von Krediten für diese Leistungen zu beantragen, die die Unternehmen im Auftrag des Kantons erfüllen.

#### 2.6. Finanzielle Auswirkungen

**Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation** (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

<i>Vgl. 2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum (§ 33 Abs. 2 FHG)</i>			
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)			
<input checked="" type="checkbox"/> Neu	<input type="checkbox"/> Gebunden	<input checked="" type="checkbox"/> Einmalig	<input type="checkbox"/> Wiederkehrend

**Ausgabe** (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:	22140	Kt:	36190000	Kontierungsobj.:	501796
Verbuchung	<input checked="" type="checkbox"/>	Erfolgsrechnung			Investitionsrechnung	
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)				19'065'000		

**Investitionsrechnung**

Ja  Nein

**Erfolgsrechnung**

Ja  Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	[2020]	[2021]	[2022]	[Jahr 4]	Total
A	Personalaufwand		30					

A	Sach- und Betriebsaufw.		31					
A	Transferaufwand		36	6'355'000	6'355'000	6'355'000	-	19'065'000
A	Bruttoausgabe			6'355'000	6'355'000	6'355'000	-	19'065'000
E	Beiträge Dritter*		6	0	0	0		0
	<b>Nettoausgabe</b>			<b>6'355'000</b>	<b>6'355'000</b>	<b>6'355'000</b>	<b>-</b>	<b>19'065'000</b>

\* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):**

Die Ausgaben sind im aktuellen AFP 2020–2023 (LRV 2019-530) vollumfänglich enthalten.

**Weitere Einnahmen** (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG):  Ja  Nein

Es gibt keine weiteren Einnahmen.

**Folgekosten** (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG):  Ja  Nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan** (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG):  Ja  Nein

**Schätzung der Eigenleistungen** (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Bei den GWL handelt es sich um Abgeltungen nach § 62 FHG und nicht um Subventionen nach § 61 FHG. Die PBL hat in den vergangenen Jahren GWL erbracht, die durch den Kanton nicht ausreichend abgegolten wurden (vgl. Kap. 2.3.16).

**Strategiebezug** (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG):  Ja  Nein

[RZD 3]	Vgl. Kapitel 2.4
---------	------------------

**Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):**

Chancen	Gefahren
Umfassende Grund- und Spezialversorgung in höchster Qualität.	Zusätzliche finanzielle Aufwendungen durch stationäre Spitalaufenthalte mit Kostenbeteiligung des Kantons, die durch die beschriebenen Leistungen der PBL zu vermeiden sind.
Vermeidung von zusätzlichen stationären Spitalaufenthalten mit Kostenbeteiligung des Kantons.	

**Zeitpunkt der Inbetriebnahme** (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

1. Januar 2020

**Wirtschaftlichkeitsrechnung** (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Kosten / Nutzen:

Durch die GWL der PBL wird die Qualität von und der Zugang zu psychiatrischen Leistungen im Kanton Basel-Landschaft verbessert. Die investierten Mittel helfen mit, unnötige Kosten zu verhindern, die durch zusätzliche stationäre Spitaleintritte anfallen und an denen sich der Kanton

beteiligen muss. Da die PBL der mit Abstand grösste und umfassendste Leistungserbringer im Kanton Basel-Landschaft ist, macht es Sinn, diese Institution mit der Erbringung von GWL zu beauftragen.

Ergebnis Nutzwertanalyse:

Eine eigentliche Nutzwertanalyse wurde nicht erstellt.

Ergebnis Investitionsrechnung:

-

Risikobeurteilung:

Vgl. die Ausführungen im Abschnitt «Risiken (Chancen und Gefahren)».

Durch die Pauschalabgeltung ist der vom Kanton Basel-Landschaft bezahlte Betrag für die GWL fix. Kostensteigerungen sind nicht möglich.

Gesamtbeurteilung:

Die Gemeinwirtschaftliche Leistungen der PBL stellen den Zugang und die hohe Qualität der psychiatrischen Versorgung im Kanton Basel-Landschaft sicher. Die Abgeltung des Kanton Basel-Landschaft ist jeweils tiefer als die tatsächlich anfallenden Kosten bei der PBL. Es ist deshalb festzustellen, dass die Abgeltung der spezifizierten GWL an die PBL für die Jahre 2020-2022 wirtschaftlich und gesundheitspolitisch zweckmässig sind.

## **2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

## **3. Anträge**

### **3.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen der Psychiatrie Baselland wird für die Jahre 2020 bis 2022 eine neue einmalige Ausgabe von CHF 19'065'000 bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, 3. Dezember 2019

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: Isaac Reber

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich

## **4. Anhang**

– Entwurf Landratsbeschluss

## **Landratsbeschluss**

### **über die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen der Psychiatrie Baselland für die Jahre 2020 bis 2022**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen der Psychiatrie Baselland wird für die Jahre 2020 bis 2022 eine neue einmalige Ausgabe von CHF 19'065'000 bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: